

: Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung



Mustervereinbarung zur Umsetzung des § 72a des
Bundeskinderschutzgesetzes

Hessischer Jugendring

Schiersteiner Straße 31-33

65187 Wiesbaden

info@hessischer-jugendring.de

www.hessischer-jugendring.de

Redaktion

David Schulke

Grafisches Konzept

Grafikbüro Ehlers & Kaplan

Bildquellen

Titelbild, Seite 2:

© Mr. Nico - photcase.de.com

: Einleitung

Nach dem Bundeskinderschutzgesetz muss der öffentliche Träger vor Ort mit jedem freien Träger der Jugendarbeit eine Vereinbarung über die mögliche Vorlage von erweiterten polizeilichen Führungszeugnissen für ehrenamtliche Tätigkeiten in der Jugendarbeit schließen. Mit der folgenden Mustervereinbarung legt der Hessische Jugendring gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden, Hessischer Städtetag und Hessischer Landkreistag eine Empfehlung vor, die in den Verhandlungen vor Ort in der Umsetzung des §72a Absatz 4 des Bundeskinderschutzgesetzes eine wichtige Grundlage bilden kann. Da die endgültigen Vereinbarungen vor Ort zwischen einem öffentlichen und einem freien Träger getroffen werden, sollte im Einzelfall immer geprüft werden, ob die Mustervereinbarung zu der Struktur und zur Arbeitsweise des jeweiligen Verbands oder Vereins vor Ort passt.

Die Mustervereinbarung wurde in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden, Hessischer Landkreistag und Hessischer Städtetag und dem Hessischen Jugendring in einem intensiven Prozess entwickelt. Sie stellt eine

Die Präventions- und Schutzkonzeptionsarbeit, die in den vergangenen Jahren in den Jugendverbänden geleistet wurde, darf in der Debatte um Vereinbarungen und Führungszeugnisse nicht vernachlässigt werden.



konsequente Umsetzung des Gesetzestexts inklusive der Kommentierungen durch die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, des Deutschen Vereins und des Deutschen Bundesjugendrings dar. Um das Gesetz im Alltag von Jugendverbänden umsetzbar zu machen, definiert sie Tätigkeiten, die nach Art, Intensität und Dauer die Einsichtnahme in ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis verlangen. Die Alternative zu diesen konkreten Tätigkeiten wäre ein ständiger Prüf- und Abwägungsprozess gewesen, bei dem jede einzelne Tätigkeit im Verband entsprechend den Kriterien Art, Intensität und Dauer zu bewerten wäre.

Die Mustervereinbarung hat zum Ziel für die vielen Tausend ehrenamtlich Engagierten in den hessischen Jugendverbänden eine Umsetzung des § 72a des Bundeskinder-schutzgesetzes anzubieten,

- ▶ die auf der einen Seite das Gesetz konsequent umsetzt,
- ▶ dabei Engagementstrukturen nicht zerstört,
- ▶ umsetzbar im alltäglichen Verbandsleben ist und
- ▶ den Beteiligten ein möglichst hohes Maß an Rechtssicherheit gibt.

Diese Sicherheit besteht in erster Linie darin, dass nach dem Abschluss der Vereinbarung vor Ort nicht jeder Einzelfall bewertet werden muss, sondern dass sich die in der Regel ehrenamtlich damit befasste Person auf klare, mit dem öffentlichen Träger vereinbarte Tätigkeiten stützen kann.

: Was steht in der Mustervereinbarung?

In den folgenden Absätzen werden einige zentrale Paragrafen erläutert.

§ 5 Sensibilisierung, Prävention und Intervention

Führungszeugnisse und die Vereinbarungen über Tätigkeiten sind als Instrument im Bundeskinderschutzgesetz vorgesehen. Dabei darf die Präventions- und Schutzkonzeptionsarbeit, die in den vergangenen Jahren in den Jugendverbänden geleistet wurde, nicht vernachlässigt werden. Starke Kinder und Jugendliche in sensiblen Strukturen sind der beste Schutz. Deswegen gehört auch dieses Ziel in die nun zu schließenden Vereinbarungen. In der Mustervereinbarung wird zudem betont, dass auch der öffentliche Träger die Sensibilisierungs- und Präventionarbeit in den Jugendverbänden partnerschaftlich unterstützt.

§ 6 Pflicht zur Einsichtnahme und Risikoeinschätzung

Die Entwicklung der Mustervereinbarung haben sich die Beteiligten nicht leicht gemacht. Bei aller Unterschiedlichkeit der Formen der Jugend(verbands)arbeit ging es darum, möglichst eindeutige Tätigkeiten zu beschreiben, für die ein Führungszeugnis vorzulegen ist und für welche nicht. Hierzu wurden die verschiedenen Tätigkeitsbereiche in der Jugendverbandsarbeit auf Basis der Kriterien Art, Intensität und Dauer bewertet. Die Mustervereinbarungen übernimmt in der Beschreibung der pädagogischen Tätigkeiten den Gesetzestext und spricht von Personen, die Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden.

Der erste Tätigkeitsbereich umfasst die regelmäßige Arbeit mit einem festen Kreis von Kindern und Jugendlichen. Der zweite Tätigkeitsbereich bezieht sich auf Maßnahmen mit Übernachtung.

Mit diesen Bereichen sind viele, aber sicher nicht alle Tätigkeiten im Arbeitsfeld von Jugendverbänden umfasst. Für alle weiteren Tätigkeiten legt die Mustervereinbarung einen klaren Kriterienkatalog an die Hand (Anlage 3), der die Gefährdungseinschätzung handhabbar, transparent und nachvollziehbar macht.

Durch dieses Verfahren wird sichergestellt, dass die VerbandsvertreterInnen vor Ort und die Jugendämter die Verantwortung für die Entscheidung, wann ein Führungszeugnis eingesehen werden muss und wann nicht, gemeinsam tragen können.

§ 10 Vorlagepflicht mit 14 Jahren

Eine intensive Debatte hat es um die Frage der Altersregelung gegeben. In der vorliegenden Fassung findet sich die Vollendung des 14. Lebensjahrs als Untergrenze. Dabei handelt es sich um die derzeit gültige, rechtliche Grundlage, die sich aus der Bewertung durch den Deutschen Verein ergibt.

Ein großes Anliegen der Mustervereinbarung ist es, die gemeinsame Verantwortung beider Partner zu betonen. Nur wenn sowohl der einzelne freie als auch der öffentliche

: Gemeinsame Verantwortung wahrnehmen

Träger mit seiner jeweiligen Leistungsfähigkeit und Struktur mitreflektiert ist, werden die Vereinbarungen gesetzeskonform und praktikabel sein. Eine gute Vereinbarung betont daher die partnerschaftliche Zusammenarbeit des öffentlichen und des freien Trägers und findet Regelungen, die keine der beiden Seiten überfordert.

Eine solche Form der Kooperation ist für alle Beteiligten Neuland. Es ist daher sehr sinnvoll eine Evaluation der getroffenen Regelungen nach einem bestimmten Zeitpunkt zu vereinbaren. Auch im Bundeskinderschutzgesetz ist eine Auswertung vorgesehen. Dabei muss auf die vor Ort gemachten Erfahrungen zurückgegriffen werden.

Wer sich mit dem Thema intensiver befassen möchte, findet auf dem Infoportal [hessischer-jugendring.de/praevention](https://www.hessischer-jugendring.de/praevention) viele Informationen und Praxisanregungen zu Präventions- und Schutzkonzepten und zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes.

: Vereinbarung gemäß § 72a Absatz 2, 4 Sozialgesetzbuch VIII

Der Hessische Jugendring sowie die Kommunalen Spitzenverbände, Hessischer Städtetag und Hessischer Landkreistag, empfehlen folgende Mustervereinbarung gemäß § 72a Abs. 2, 4 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) für die örtliche Ebene

Zwischen

[...]

- Vereinbarungspartner zu 1) -

und

[...] als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
vertreten durch den Magistrat / Kreisausschuss,

- Vereinbarungspartner zu 2) -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Ziel der Vereinbarung

Der bestmögliche Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt ist einvernehmliches Ziel der Vereinbarungspartner. Sie wollen gemeinsam den Schutz von Kindern und Jugendlichen durch persönlich geeignete Personen im Sinne des § 72a ACHTES Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gewährleisten. Diese dürfen nicht nach einer der folgenden Straftaten nach dem Strafgesetzbuch (StGB) rechtskräftig verurteilt worden sein:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184c Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

§ 2

Beschäftigungsverbot

Der Vereinbarungspartner zu 1) stellt sicher, dass in seinem Verantwortungsbereich keine Personen beschäftigt sind, die wegen einer der unter Nr. 1 der Vereinbarung aufgeführten Straftaten nach dem StGB rechtskräftig verurteilt wurden. Zu den beschäftigten Personen zählen auch Honorarkräfte, Freiwilligendienstleistende und andere vergleichbar tätige Personen.

§ 3

Beschäftigungs- und Arbeitsverbot für neben- und ehrenamtlich tätige Personen

Der Vereinbarungspartner zu 1) stellt sicher, dass in seinem Verantwortungsbereich nur neben- und ehrenamtlich tätige Personen Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, die nicht wegen einer der unter Nr. 1 der Vereinbarung aufgeführten Straftaten nach dem StGB rechtskräftig verurteilt wurden.

Hinweis: Betrifft die Vereinbarung nur einen Personenkreis nach Nr. 2 oder Nr. 3 der Vereinbarung ist unter Umständen die nicht in Betracht kommende Regelung zu streichen.

§ 4

Vorlage eines Führungszeugnisses

Zum Zwecke der Sicherstellung soll der Vereinbarungspartner zu 1 ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach den §§ 30 Absatz 5, 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz vor der Aufnahme der Beschäftigung vorgelegt werden. Es kann nur von der zu beschäftigenden Person unter Vorlage eines Nachweises zur beabsichtigten nebenamtlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit bei der örtlichen Meldebehörde (Bürgerbüro) beantragt werden (Merkblatt Bundesamt für Justiz zur Gebührenbefreiung: Anlage 1). Das Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Das Führungszeugnis ist im Abstand von drei / fünf Jahren (Unzutreffendes streichen) erneut vorzulegen. Vom Vereinbarungspartner zu 1) sind gemäß Anlage 2 das Datum der Aufnahme der Tätigkeit, das Datum der Vorlage des Führungszeugnisses sowie das Datum der erneuten Vorlage eines Führungszeugnisses zu dokumentieren.

§ 5

Sensibilisierung, Prävention und Intervention

Der Vereinbarungspartner zu 1) sorgt für eine Sensibilisierung der beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter im Themenfeld Kinder- und Jugendschutz durch Information und Qualifizierung. Er schafft nach bestem Wissen und Gewissen strukturelle Rahmenbedingungen, die Übergriffe auf betreute junge Menschen durch Präventionsarbeit und Sensibilisierung verhindern. Durch geeignete Maßnahmen stellt der Vereinbarungspartner zu 1) nach bestem Wissen und Gewissen sicher, dass Übergriffe auf betreute junge Menschen schnellstmöglich aufgedeckt und im Rahmen seiner Verantwortlichkeit abgestellt werden. Der Vereinbarungspartner zu 2) unterstützt den Vereinbarungspartner zu 1) bei der Sensibilisierung zum Kinder- und Jugendschutz.

§ 6

Pflicht zur Einsichtnahme und Risikoeinschätzung

Eine Pflicht zur Einsichtnahme besteht dann, soweit eine Person Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat und dieser Kontakt nach seiner Art, Intensität und Dauer geeignet ist, Übergriffe zu ermöglichen.

Eine Pflicht zur Vorlage eines Führungszeugnisses besteht immer dann, wenn

- ▶ Personen Kinder und Jugendliche ohne Übernachtung regelmäßig, z. B. in Gruppenstunden, Projekttagen, Freizeiten etc. beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden. Regelmäßig bedeutet nicht einmalig, punktuell oder gelegentlich.
- ▶ Personen Kinder und Jugendliche bei Veranstaltungen mit Übernachtung beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder nach Art, Intensität und Dauer einen vergleichbaren Kontakt haben.

Unter „Beaufsichtigen und Betreuen“ wird insbesondere die Übernahme der Aufsichtspflicht verstanden.

Bei der Bewertung vergleichbarer Kontakte ist das Risiko auf der Grundlage der drei Kriterien Art, Intensität und Dauer vom Vereinbarungspartner zu 1) jeweils individuell zu bewerten. Eine Hilfestellung bietet dabei die als Anlage 3 angefügte Übersicht sowie die Orientierungshilfe zum Verfahren (Anlage 4). Nur wenn nach umfassender Einschätzung das Risiko bei allen drei Kriterien hoch ist, ist die Vorlage eines Führungszeugnisses erforderlich.

Ausnahmen von der Vorlage eines Führungszeugnisses sind Formen reiner Selbstorganisation unter Gleichaltrigen (keine signifikante Altersdifferenz).

§ 7

Verpflichtungserklärung

Viele Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit ergeben sich spontan und kurzfristig. Von der Beantragung bis zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses dauert es aber regelmäßig einige Wochen. Bei derartigen Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit sollte im Vorfeld der Maßnahme geprüft werden, ob eine persönliche Verpflichtungs- und Ehrenerklärung für den Kinderschutz zur Sensibilisierung sinnvoll ist und infrage kommt (Anlage 5).

§ 8

Neben- und Ehrenamtliche mit Wohnsitz im Ausland

Neben- oder Ehrenamtliche mit Wohnsitz im Ausland können kein erweitertes Führungszeugnis nach deutschem Recht beantragen. Von ihnen sollte im Vor-

feld der Maßnahme eine persönliche Verpflichtungs- und Ehrenerklärung (Anlage 5) abgegeben werden.

§ 9

Weitergehende Regelungsmöglichkeiten

Weitergehende Regelungen des Vereinbarungspartners zu 1) nach eigenem Entschluss bleiben unberührt.

§ 10

Vorlagepflicht mit 14 Jahren

Sofern nach den hier getroffenen Vereinbarungen die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses erfolgen soll, beginnt die Vorlagepflicht mit Vollendung des 14. Lebensjahres.

§ 11

Zusammenarbeit der Vereinbarungspartner

Soweit sich ein über diese Vereinbarung hinausgehender Bedarf bei der Umsetzung dieser Vereinbarung ergibt, unterrichten sich die Vereinbarungspartner gegenseitig, um gemeinsam eine Änderung, Ergänzung oder Klarstellung der Vereinbarung zu prüfen. Die Vereinbarungspartner tauschen Ansprechpartner aus (Anlage 6).

§ 12

Inkrafttreten und Kündigungsmöglichkeit

Diese Vereinbarung tritt zum 00.00.2013 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vereinbarungspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Sollten sich einzelne Regelungen dieser Vereinbarung ändern, so folgt daraus nicht die Ungültigkeit der gesamten Vereinbarung.

Ort, Datum, Unterschrift

Vereinbarungspartner zu 1)

Vereinbarungspartner zu 2)

Zu der Mustervereinbarung gehören folgende Anlagen:

Anlage 1 | Merkblatt Gebührenebefreiung des Bundesministeriums für Justiz

Anlage 2 | Dokumentationsbogen zur Einsichtnahme in Führungszeugnisse

Anlage 3 | Prüfschema Gefährdungspotential

Anlage 4 | Orientierungshilfe Prüfschema

Anlage 5 | Persönliche Verpflichtungserklärung bei spontanem Einsatz

Anlage 6 | Formblatt „Gegenseitige Benennung der Ansprechpartner/innen“

Die Anlagen sowie die Mustervereinbarung als bearbeitbare Datei lassen sich über den QR-Code auf Seite 19 bzw. über unsere Website hessischer-jugendring.de finden.

Auf den folgenden Seiten sind die Anlage 4 und ein Auszug der Anlage 3 zu finden, die für die Bewertung einzelner Tätigkeiten als Unterstützung dienen können.

: Anlage 3 Prüfschema Gefährdungspotential (Auszug)

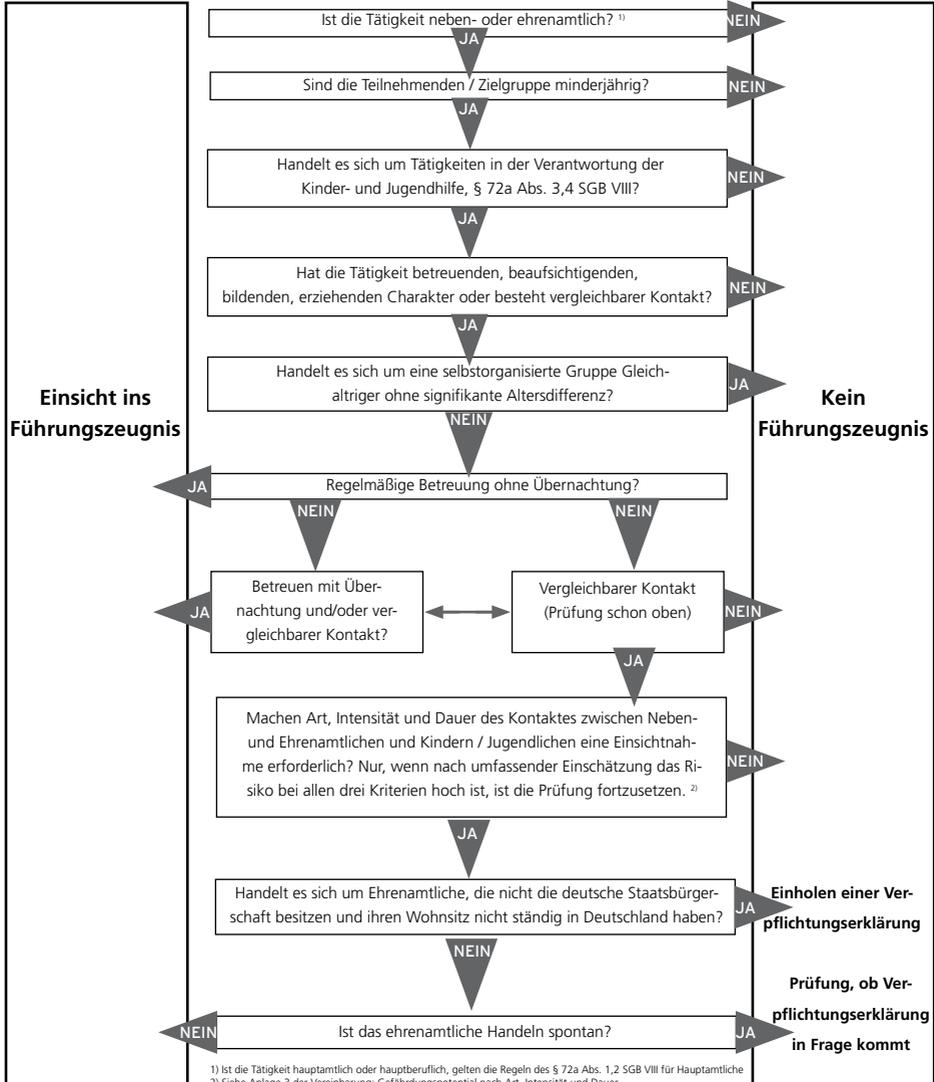
Gefährdungspotential nach den Kriterien „Art, Intensität und Dauer“

Wenn innerhalb eines Kriteriums einmal mit „hoch“ eingestuft wird, ist das Kriterium insgesamt als hoch einzustufen. Nur wenn nach umfassender Einschätzung das Risiko bei allen drei Kriterien hoch ist, ist die Vorlage eines Führungszeugnisses erforderlich.

		Niedrig		Hoch
ART			ART	
Kein Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses möglich	<input type="checkbox"/>	Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses möglich	<input type="checkbox"/>	
Kein Hierarchie-/Machtverhältnis	<input type="checkbox"/>	Bestehen eines Hierarchie-/Machtverhältnis	<input type="checkbox"/>	
Keine Altersdifferenz	<input type="checkbox"/>	Signifikante Altersdifferenz	<input type="checkbox"/>	
Merkmale der Kinder/Jugendlichen zu denen Kontakt besteht: höheres Alter, keine Behinderung, kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis	<input type="checkbox"/>	Merkmale der Kinder/Jugendlichen zu denen Kontakt besteht: junges Alter, Behinderung, besonderes Abhängigkeitsverhältnis	<input type="checkbox"/>	
INTENSITÄT			INTENSITÄT	
Tätigkeit wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen	<input type="checkbox"/>	Tätigkeit wird allein wahrgenommen	<input type="checkbox"/>	
Sozial offener Kontextkt hinsichtlich <ul style="list-style-type: none"> ▶ Räumlichkeit oder ▶ struktureller Zusammensetzung/ Stabilität der Gruppe 	<input type="checkbox"/>	Sozial geschlossener Kontakt hinsichtlich <ul style="list-style-type: none"> ▶ Räumlichkeit oder ▶ struktureller Zusammensetzung/ Stabilität der Gruppe 	<input type="checkbox"/>	
Tätigkeit mit Gruppen	<input type="checkbox"/>	Tätigkeit mit individuelm Kind/Jugendlichen	<input type="checkbox"/>	
geringer Grad an Intimität/kein Wirken in Privatsphäre des Kindes/Jugendlichen (z.B. Körperkontakt)	<input type="checkbox"/>	hoher Grad an Intimität/kein Wirken in Privatsphäre des Kindes/Jugendlichen (z.B. Körperkontakt)	<input type="checkbox"/>	
DAUER			DAUER	
einmalig/punktuell/gelegentlich	<input type="checkbox"/>	von gewisser Dauer/Regelmäßigkeit	<input type="checkbox"/>	
Regelmäßig wechselnde Kinder/Jugendliche	<input type="checkbox"/>	dieselben Kinder/Jgdl. für gewisse Dauer	<input type="checkbox"/>	

: Anlage 4 Orientierungshilfe Prüfschema

Orientierungshilfe für die Anwendung von § 72a Abs. 3, 4 SGB VIII



Die Anlagen, die Mustervereinbarung als bearbeitbare Datei sowie diese Broschüre als PDF-Version lassen sich über den QR-Code bzw. über unsere Website hessischer-jugendring.de finden. Auf dem Infoportal hessischer-jugendring.de/praevention finden sich zudem viele weitere Informationen und Praxisanregungen zur Thematik.





Hessischer Jugendring

Schiersteiner Str. 31–33
65187 Wiesbaden

Fon 0611 990 83-0

Fax 0611 990 83-60

info@hessischer-jugendring.de

www.hessischer-jugendring.de